

Synopsis  
der zur Änderung des NÖ Karenzurlaubsgeldgesetzes 1975 abgegebenen Stellungnahmen

Zum allgemeinen Teil der Erläuterungen:

ZPV:

Für jene Neuregelungen der o.a. Gesetze, die aufgrund der Änderungen in den einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen erfolgen, erübrigt sich die Abgabe einer Stellungnahme.

Mit Inkrafttreten des Kinderbetreuungsgeldgesetzes und der damit verbundenen Zuverdienstgrenze werden allerdings Bedienstete höherer Verwendungsgruppen bei Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung in Gefahr laufen, das Kinderbetreuungsgeld zu verlieren. Dies wird besonders Beamtinnen und Beamte betreffen, da § 19 DPL eine Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes auf höchstens 50 % der Normalarbeitszeit ermöglicht.

Da die Zuverdienstgrenze bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von rd. ATS 15.600,-- liegt, sind Beamtinnen und Beamte höherer Verwendungsgruppen vor die Wahl gestellt, entweder auf das Kinderbetreuungsgeld (zumindest teilweise) zu verzichten oder ihre Beschäftigung erst nach dem 30. (36.) Lebensmonat des Kindes wieder aufzunehmen.

Dies stellt für diesen Personenkreis eine Verschlechterung gegenüber der jetzigen Rechtslage dar.

Die Zentralpersonalvertretung beantragt daher, jenen Beamtinnen und Beamten zu ermöglichen, ihr Beschäftigungsausmaß auf die Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld auf unter 50 % der Normalarbeitszeit zu reduzieren. Diese Reduzierung könnte, wie beim Bund vorgesehen, in Form von befristeten Sonderverträgen erfolgen.

Da das Einhalten der Zuverdienstgrenze für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld einen maßgeblichen Faktor darstellt, gehen wir davon aus, dass seitens der do. Personalabteilung den betroffenen Bediensteten über Anfrage berechnet werden kann, ob bzw. ab wann diese die Zuverdienstgrenze überschreiten würden.

---

Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport:

Ab 1. Jänner 2002 wird der Begriff "Karenzurlaub" durch den Begriff "Karenz" ersetzt (siehe BGBl. I Nr. 103/2001). Demzufolge wird angeregt, diese Begriffsumstellung auch im vorliegenden Entwurf nachzuvollziehen.

---

Die Erläuterungen zu Art. I Z 2 und 3 (§ 2 Abs. 1 Z 2 lit. a und Abs. 3 lit. d) sind irreführend. Offenbar soll darauf Bezug genommen werden, dass in § 14 für Kinder, die nach dem 30. Juni 2000 und vor dem 1. Jänner 2002 geboren wurden, "abweichend von § 2 Abs. 4" eine höhere Zuverdienstgrenze gilt. Es ist daher unrichtig, wenn in den Erläuterungen zu Art. I Z 2 und 3 davon gesprochen wird, dass "die Zuverdienstgrenze in § 2 Abs. 4" angehoben wird, zumal § 2 Abs. 4 unverändert bleibt.

---

## Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Das Bundesgesetz heißt Karenzgeldgesetz, es sollte daher auch die Bezeichnung des NÖ Landesgesetzes überlegt werden.

Von den Auswirkungen werden die Gemeinden wie bisher nur sehr gering betroffen sein.

## NÖ Gleichbehandlungskommission:

„Soweit die Anpassung der NÖ Rechtsvorschriften auf die einschlägigen Bundesregelungen zurückzuführen ist, erübrigt sich eine Äußerung seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission.“

Darüberhinaus wird auf folgendes Problem hingewiesen:

Infolge der Zuverdienstgrenze und der einschlägigen Dienstrechtsbestimmungen laufen Beamtinnen und Beamte höherer Verwendungen im NÖ Landes- und Gemeindedienst im Falle einer Teilbeschäftigung Gefahr, das Kinderbetreuungsgeld zu verlieren.

- Ab einem monatlichen Brutto-Einkommen von ca. öS 15.600,- droht der Verlust des Kinderbetreuungsgeldes.
- Die Familienarbeit wird nach wie vor überwiegend von Frauen erbracht; die Anzahl der Väter im Karenzurlaub oder in Teilbeschäftigung zur Betreuung von Kindern ist im Vergleich zu jener der Frauen gering.
- Im NÖ Landes- und Gemeindedienst ist die Anzahl der Frauen in den höher entlohten Verwendungen langsam im Steigen begriffen.
- Die Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes ist für Beamtinnen und Beamte gemäß § 19 DPL und § 33 GBDO mit 50% der Normalarbeitszeit beschränkt.

Demzufolge werden realistischere vorwiegend weibliche Bedienstete vor die Wahl gestellt, entweder für die Dauer eines Karenzurlaubes vollständig aus dem Arbeitsleben auszuscheiden oder Abstriche bis zum völligen Verlust des Kinderbetreuungsgeldes in Kauf zu nehmen. Eine längere berufliche Absenz bringt eine Reihe von Beschwerden beim Wiedereinstieg und im beruflichen Fortkommen mit sich.

Diese Begleitumstände sind kaum dazu geeignet, männliche Beamte besonders zu ermutigen, verstärkt Teilzeitkarenz in Anspruch zu nehmen und sich die Familienarbeit auch im Verhältnis zur beruflichen Tätigkeit mehr als bisher mit den Partnerinnen zu teilen.

Jene Beamtinnen und Beamte, die beruflich nicht aussteigen wollen oder können, werden jedenfalls (je nach mathematischen Fähigkeiten) Abstriche bis hin zum völligen Verlust des Kinderbetreuungsgeldes zu gewärtigen haben.

Für die Bediensteten in höheren Verwendungen, und hier vorwiegend für Frauen sowie letztlich auch für deren Familien kann die Neuregelung eine Verschlechterung im Vergleich zur bisherigen Karenzgeldbestimmung bei Teilkarenzurlaub bedeuten.

Ein Ausweg, diesen Nachteil abzufedern, liegt darin, auch Beamtinnen und Beamten in Form von befristeten Sonderverträgen eine Reduzierung unter 50% der Normalarbeitszeit zu ermöglichen, sodaß sie den Grenzbetrag nicht übersteigen und somit ebenfalls in den vollen Genuß der Familienleistung des Kinderbetreuungsgeldes kommen können.“

Zu Art. I Z. 1 (§ 1 Abs. 3):

Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport:

In § 1 Abs. 3 Z 2 ist vorgesehen, dass die Abweichungen nach § 14 nur dann gelten, wenn dies vom Bediensteten beantragt wird. Es wird angeregt, die Anpassungen für die Übergangsfälle nicht nur dann anzuwenden, wenn ein diesbezüglicher Antrag der Bediensteten vorliegt, sondern entsprechend der Bundesregelung (§ 39ff Karenzurlaubsgeldgesetz BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001) generell zu gewähren. Vgl. auch die Anmerkungen zu Art. I Z 4 (§ 14).

Die in Aussicht genommene Z 3 des § 1 Abs. 3 hat - soweit ersichtlich - keine eigenständige normative Bedeutung. Die im ersten Satz angesprochene Einschränkung des Anwendungsbereiches des Gesetzes ergibt sich bereits aus Z 1 und muss daher nicht nochmals wiederholt werden. Hinsichtlich des zweiten Satzes ist anzunehmen, dass dieser rein informativen Charakter haben soll und damit keine (normative) Verweisung auf Bundesrecht zum Ausdruck gebracht wird.

Es wird daher angeregt, die Z 3, jedenfalls aber deren zweiten Satz entfallen zu lassen.

Zu Art. I Z. 4 (§ 14):

Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport:

Zu Art. I Z 4 (§ 14):

Wie bereits zu § 1 Abs. 3 Z 2 angemerkt, wird vorgeschlagen, die Anpassungen des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld entsprechend der Bundesregelung generell zu gewähren und nicht von einem Antrag abhängig zu machen.

Die Formulierung des letzten Halbsatzes des § 14 Z 12 könnte Anlass zu Missverständnissen geben, zumal einerseits von einem monatlichen Entgelt gesprochen wird und andererseits (anders als in § 3 Abs. 1 lit. a) auf einen pro Tag zustehenden Betrag (€ 14,53 täglich) abgestellt wird.

Im Sinne einer besseren Verständlichkeit sollte die Z 13 des § 14 entsprechend § 39 Abs. 1 Z 6 des Karenzurlaubsgesetzes BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001 so formuliert werden, dass der

Entfall der Voraussetzung der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem NÖ Mutterschutz-Landesgesetz bzw. eines gleichartigen Karenzurlaubes aus dem Text der Z 13 deutlich hervorkommt.

Darüber hinaus wird angeregt, den Text des § 14 als Abs. 1 zu bezeichnen und folgenden Abs. 2 anzufügen: "(2) Abs. 1 ist sinngemäß auf Väter anzuwenden."